jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/25 94/02/0420

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §79a;
FrG 1993 §51 Abs1;
FrG 1993 §52 Abs2;
VwGG §51;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/27 93/18/0605 1

Stammrechtssatz

Die ihrem Wortlaut nach nur bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt anzuwendende Kostenbestimmung des § 79a AVG kommt zufolge der Verweisungsnorm des § 52 Abs 2 FrG 1993 auch bei Beschwerden gegen Schubhaftbescheide zum Tragen. Von daher gesehen begegnet es keinem Einwand, wenn der UVS der Behörde, die den bekämpften Schubhaftbescheid erlassen hat und die im Verfahren vor dem UVS obsiegende Partei iSd § 79a AVG war, den beantragten Vorlageaufwand und Schriftsatzaufwand zugesprochen hat (hier: Zurückweisung der Beschwerde an den UVS wegen Unzulässigkeit).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020420.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at